

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**

6., aktualisierte Auflage

**Mit den Neuerungen durch
die Bürgergeldreform**

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtsgrundlagen kennen, verstehen und anwenden!

Diese Arbeitshilfe enthält den aktuellen Gesetzestext des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Die Einführung gibt Überblick über die Rechtsmaterie, erläutert Gesetzesaufbau, Leistungsvoraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Berechtigten:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme
- Existenzsicherung: Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Sonderbedarfe, Kosten der Unterkunft
- Bildungspaket für Kinder
- Anrechenbares Einkommen und Vermögen, Freibeträge
- Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen bei Leistungsverstößen

Ideal geeignet, um sich in das Rechtsgebiet einzuarbeiten, für Aus- und Fortbildung sowie zum schnellen Nachschlagen in der Praxis.

Thomas Knoche, Diplom-Sozialpädagoge, Fachautor von FOKUS Sozialrecht.

A large, solid orange triangle pointing upwards, located in the bottom right corner of the page.

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**

6., aktualisierte Auflage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Thomas Knoche, Grundlagen – SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende
in der Reihe WALHALLA – Textausgabe
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2026



WALHALLA – eine Marke der Walhalla Mediengruppe

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Bearbeitungsstand: Juli 2026

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechts auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form sowie Übersetzung. Untersagt ist die automatisierte Analyse zum Informationsgewinn (Data Mining) sowie die Nutzung zum Training eines Systems für maschinelles Lernen oder künstliche Intelligenz.

Dieses E-Book ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Intranet, Bibliotheksserver) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt. Weitere Informationen zu Campus- oder Mehrplatzlizenzen: www.walhalla.de/b2b.

Kontakt bei Fragen zur Produktsicherheit:

Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Haus an der Eisernen Brücke,
93042 Regensburg, E-Mail: produktsicherheit@walhalla.de,

Telefon: 0941 5684-0

ISBN 7447600

Zur Walhalla Mediengruppe gehören die Marken WALHALLA, Deichmann+Fuchs, metropoliten und Annual Multimedia Award.

Schnellübersicht

Seite

Vorwort 7

Abkürzungen 9

Übersicht zu den Leistungsgrundsätzen des SGB II 11

Anspruchsvoraussetzungen 17

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts 43

Kosten der Unterkunft und Heizung 63

**Mitwirkungspflichten, Pflichtverletzungen,
Leistungsminderungen** 73

**Gesetzliche Grundlagen (SGB II,
Grundsicherungsgeld-Verordnung, Erreichbarkeits-Verordnung)** 83

1

2

3

4

5

6

Vorwort

Zum 01.01.2005 wurden die Regelungen der früheren Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt. Diese ist im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert. Seitdem erhalten erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen Leistungen auf Grundlage des SGB II, sofern sie ihren Lebensunterhalt aufgrund von Arbeitslosigkeit oder unzureichendem Erwerbseinkommen weder aus eigenen Mitteln noch durch Unterstützung Dritter bestreiten können.

Das SGB II war Teil eines umfassenden Gesetzespakets zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. Es wurde als Artikel 1 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ verabschiedet. Die inhaltlichen Grundlagen dafür erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Peter Hartz. Umgangssprachlich setzte sich für das SGB II und die damit verbundenen Leistungen der Begriff „Hartz IV“ durch.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II war seit ihrer Einführung im Jahr 2005 stets Gegenstand intensiver politischer und gesellschaftlicher Debatten. Die mit den sogenannten Hartz IV Reformen verfolgte Leitidee des „Förderns und Forderns“ wurde vielfach als zu stark sanktionsorientiert kritisiert, zugleich aber als notwendiges Instrument zur Aktivierung Erwerbsloser verteidigt. Vor diesem Hintergrund leitete die seit Ende 2021 amtierende Ampelkoalition mit dem Bürgergeldgesetz einen erneuten Reformversuch ein, der einen Paradigmenwechsel markieren sollte: Motivation, Vertrauen und Qualifizierung sollten gegenüber repressiven Steuerungsinstrumenten stärker in den Vordergrund treten. Der wertschätzendere Umgang mit Leistungsberechtigten, die Stärkung sozialer Teilhabe sowie nachhaltige Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt bildeten zentrale Zielsetzungen des Bürgergeldes. Das Gesetz wurde am 01.01.2023 verkündet und trat – nach einer Übergangsphase – am 01.07.2023 vollständig in Kraft.

Ob das Bürgergeld tatsächlich einen grundlegenden Systemwechsel darstellte oder lediglich eine modifizierte Fortführung von Hartz IV war, blieb von Beginn an umstritten. Bereits 2024 kam es, auch unter dem Eindruck angespannter Haushaltslagen und eines sich verändernden Arbeitsmarktes, zu einer erneuten Verschärfung der Mitwirkungsregelungen. Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsge-

setz 2024 erhielten Jobcenter die Möglichkeit, bei beharrlicher Arbeitsverweigerung Leistungen zeitweise vollständig zu entziehen; diese Regelungen traten am 28.03.2024 in Kraft. Auch im vorgezogenen Bundestagswahlkampf im Februar 2025 nahm die Kritik am Bürgergeld breiten Raum ein und mündete in Forderungen nach einer grundlegenden Neuausrichtung der Grundsicherung.

Diese Neuausrichtung erfolgte schließlich mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das im April 2026 verkündet wurde und im Wesentlichen zum 01.07.2026 in Kraft tritt. Die Reform versteht sich als „Nachschärfung“ und Umgestaltung des Bürgergeldes hin zu einer stärker aktivierenden Grundsicherung. Leitend ist eine erneute Schwerpunktverlagerung zugunsten von Vermittlung in Arbeit, klareren Mitwirkungspflichten und durchsetzbaren Rechtsfolgen. Der Gesetzgeber betont dabei das Ziel, das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren und die Integrationsleistung der Jobcenter zu stärken.

Konkret werden zentrale Regelungen des Bürgergeldes zurückgenommen oder modifiziert: Die unmittelbare Vermittlung in Ausbildung oder Erwerbsarbeit erhält wieder ausdrücklichen Vorrang, Vermögens- und Karenzregelungen werden eingeschränkt, und das Sanktionsrecht wird neu strukturiert. Zugleich werden Mitwirkungs-, Melde- und Erreichbarkeitspflichten präzisiert und Kontrollmöglichkeiten gegenüber Leistungsmissbrauch ausgeweitet. Flankiert werden diese Verschärfungen durch Maßnahmen zur besseren individuellen Unterstützung, insbesondere für Langzeitleistungsbeziehende.

Mit dem Inkrafttreten der Reform zum 01.07.2026 endet die kurze Phase des Bürgergeldes in seiner ursprünglichen Konzeption.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt damit ein politisch hoch dynamisches Regelungsfeld, das die Spannungen zwischen sozialer Absicherung, Aktivierung und fiskalischer Steuerung weiterhin widerspiegelt und auch künftig Gegenstand rechtlicher und fachlicher Auseinandersetzungen sein wird. Umso hilfreicher ist eine Textausgabe, die nicht nur die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen enthält, sondern auch eine praxisorientierte Einführung bietet, die den Inhalt des Gesetzes verständlich zusammenfasst.

Thomas Knoche im Juni 2026

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ff.	fortfolgende (Seiten)
GrusiGV	Grundsicherungsgeld-Verordnung
KdU	Kosten der Unterkunft
mtl.	monatlich
RB	Regelbedarf
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe
RBSFV	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Allgemeine Vorschriften)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren und Datenschutz)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SGB XIV	Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch (Soziales Entschädigungsrecht)

Übersicht zu den Leistungsgrundsätzen des SGB II

Seit 01.01.2005 erhalten alle bedürftigen Erwerbsfähigen und ihre Angehörigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); wer Leistungsberechtigter ist, ist in Kapitel 2 beschrieben.

Diese Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Es gilt der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) und Förderns (§ 14 SGB II):

- Gefordert wird von den Leistungsberechtigten und von den mit ihnen zusammenlebenden Personen, dass sie selber aktiv werden, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Beispiele sind die Bereitschaft, bei der Erstellung eines Kooperationsplans mitzuarbeiten oder die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen. Tun sie das nicht, kann dieser Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten Konsequenzen haben (siehe dazu Kapitel 5).
- Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Dies gilt sowohl für arbeitslose als auch für nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen zu beenden oder zumindest zu verringern – insbesondere durch Beratungsleistungen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie durch finanzielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe dazu ausführlich Kapitel 3 und 4).

Beratungsleistungen

In § 14 Abs. 2 SGB II wird die eigenständige Funktion der Beratung als Unterstützungsleistung für die Leistungsberechtigten und deren Erreichung der Ziele des SGB II, bzw. einzelne Fortschritte in diese Richtung, klargestellt.

Die Berater der Jobcenter sollen Auskunft geben

- über die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- zu den anderen möglichen Eingliederungsleistungen sowie
- zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger.

Die Jobcenter sollen bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen, die die Leistungsberechtigten von den Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten. Die Jobcenter werden zugleich verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für:

- Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung (§§ 29 ff. SGB III)
- Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III)
- Berufsorientierung (§ 33 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei der Beantragung von Leistungen sollen vom Jobcenter unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB II). Es soll also ein „Sofortangebot“ unterbreitet werden, um den Betroffenen unverzüglich in Arbeit oder bei fehlendem Berufsabschluss in Ausbildung zu vermitteln.

Dafür soll es für jeden Leistungsberechtigten einen persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit geben (§ 14 Abs. 3 SGB II).

Mit jedem Leistungsberechtigten wird ein Kooperationsplan (§ 15 SGB II) abgeschlossen, der ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung enthalten muss.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von Leistungsberechtigten müssen nicht nur arbeitsmarktbezogene Fördermaßnahmen, sondern auch Leistungen anderer Träger berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Präventions- und Gesundheitsleistungen, medizinische Rehabilitation sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hintergrund ist, dass viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte gesundheitliche Einschränkungen haben, die eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration erschweren. Eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit kann daher nur gelingen, wenn frühzeitig gesundheitlich stabilisierende Maßnahmen eingeleitet werden. Jobcenter haben also eine Schnittstellenfunktion, was eine engere Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträgern fördern soll.

Der Kooperationsplan soll der „rote Faden“ für die Arbeitssuche sein; er wird gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Grundsicherungs-Beziehenden erarbeitet und soll dann in verständlicher

Sprache niedergeschrieben werden. Die Zusammenarbeit soll mit einem Verfahren zur Ermittlung der Kompetenzen des Hilfesuchenden beginnen (Potenzialanalyse). Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Kooperationsplans sind die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich zu berücksichtigen.

Das für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans mit dem Bürgergeld eingeführte Schlichtungsverfahren wird zum 01.07.2026 gestrichen. Stattdessen regelt § 15a SGB II künftig, dass Mitwirkungspflichten bei Bedarf verbindlich durch Verwaltungsakt festgelegt werden können. Dies betrifft insbesondere Eigenbemühungen, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung sowie die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen oder Integrations- und Berufssprachkursen.

Als Eingliederungsleistung stehen – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – zur Verfügung:

- Leistungen nach dem SGB III (u. a. Berufsberatung, Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Berufsausbildung, Aktivierung und berufliche Eingliederung, siehe Katalog in § 16 SGB II)
 - Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
 - Eingliederung Selbstständiger (§ 16c SGB II)
 - Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein-Euro-Jobs) (§ 16d SGB II)
 - Beschäftigungszuschuss zur Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II)
 - Freie Förderung (§ 16f SGB II)
 - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)
 - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)
 - Lohnkostenzuschuss für einen „sehr arbeitsmarktfernen“ Personenkreis (§ 16i SGB II)
 - Coaching (sog. ganzheitliche Betreuung), um Leistungsberechtigte für eine Ausbildung oder Beschäftigung zu befähigen (§ 16k SGB II)
- Kommunale Leistungen können darüber hinaus sein (§ 16a SGB II):
- Betreuung minderjähriger/behinderter Kinder
 - häusliche Pflege von Angehörigen

- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung.

Neu seit 01.01.2025: Aufgabenübertragung an die Agentur für Arbeit

Die Beratungs-, Bewilligungs- und Finanzierungszuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist mit Wirkung zum 01.01.2025 von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übergegangen, d. h. es hat eine Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagentur) und den Jobcentern stattgefunden. Die Jobcenter sind zwar weiterhin die erste Anlaufstelle für die Identifizierung von Weiterbildungsbedarf und Integrationsmaßnahmen, die eigentliche Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Weiterbildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen erfolgt jedoch durch die Agenturen für Arbeit. Mit dieser Verschiebung sollen die Abläufe effizienter gestaltet und eine klare Aufgabenteilung geschaffen werden, um den Leistungsberechtigten eine fundierte und auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung zu bieten.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die finanzielle Grundsicherung teilt sich in folgende Leistungsbereiche auf:

- Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit dem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- Mehrbedarfe
- Einmalbedarfe
- Sonderbedarfe
- Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket)
- Kosten und Unterkunft für Leistungsberechtigte (KdU)
- Abweichende Leistungserbringung, dazu gehören
 - Leistungen bei medizinischer Rehabilitation aus der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld nach der Unfallversicherung,
 - Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen
 - Leistungen für Auszubildende

Diese Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Anrechnung von Einkommen und Vermögen (siehe dazu Kapitel 2).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Zu den Existenzsicherungsleistungen gehören auch die Kosten für das Wohnen; sie sind in Kapitel 4 beschrieben.